

STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.: 51 12-15/5

öffentlich

V 46/2011

Amt: - 51 -

BeschlAusf.: - - 51- -

Datum: 27.01.2011

Beratungsfolge

Termin

Bemerkungen

Jugendhilfeausschuss

23.02.2011

beschließend

Betrifft: Festsetzung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen in Erftstadt
-2011/12-

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss legt die in der Anlage angegebenen Öffnungs- und Schließzeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen für das Jahr 2011 fest. Die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtungen in freier Trägerschaft werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die Einrichtungen haben gem. § 9 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) nach Anhörung der Elternbeiräte die Öffnungs- und Schließzeiten bedarfsgerecht zu planen. Jeweils nach Beginn des Kindergartenjahres werden die Öffnungs- und Schließzeiten für das kommende Jahr mit dem neu gewählten Elternbeirat besprochen und vereinbart. Abweichende Voten der Elternbeiräte sind nicht erfolgt.

Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 Abs. 3 KiBiz, nach denen im Rahmen der Jugendhilfeplanung entschieden wird, welche Gruppenformen mit welcher Betreuungszeit in der Einrichtung angeboten werden, sind der Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten zu Grunde gelegt.

Gem. § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung für die städtischen Kindertageseinrichtungen werden die Öffnungszeiten vom Jugendhilfeausschuss festgelegt.

In Vertretung

(Erner)